

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 **München, den 15. November** **2013**

Datum	Inhalt	Seite
11.11.2013	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen – 100-1-I	638
11.11.2013	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl – 100-1-I	639
11.11.2013	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – Angelegenheiten der Europäischen Union – 100-1-I	640
11.11.2013	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – Schuldenbremse – 100-1-I	641
11.11.2013	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – Angemessene Finanzausstattung der Gemeinden – 100-1-I	642
6.11.2013	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	643
24.10.2013	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	645
	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 26. September 2013 (GVBl S. 621) 2126-8-1-UG	646

100-1-I

Gesetz
zur Änderung der
Verfassung des Freistaates Bayern
– Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse
und Arbeitsbedingungen –

Vom 11. November 2013

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 3 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Er fördert und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 11. November 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

100-1-I

**Gesetz
zur Änderung der
Verfassung des Freistaates Bayern
– Förderung des ehrenamtlichen
Einsatzes für das Gemeinwohl –**

Vom 11. November 2013

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 121 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 11. November 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

100-1-I

**Gesetz
zur Änderung der
Verfassung des Freistaates Bayern
– Angelegenheiten der Europäischen Union –**

Vom 11. November 2013

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 70 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Über Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Staatsregierung den Landtag zu unterrichten. ²Ist das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen, kann die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben durch Gesetz gebunden werden. ³Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein Vorhaben der Europäischen Union betroffen, hat die Staatsregierung bei ihren verfassungsmäßigen Aufgaben die Stellungnahmen des Landtags maßgeblich zu berücksichtigen. ⁴Das Nähere regelt ein Gesetz.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 11. November 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

100-1-I

**Gesetz
zur Änderung der
Verfassung des Freistaates Bayern
– Schuldenbremse –**

Vom 11. November 2013

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 82 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), erhält folgende Fassung:

„Art. 82

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen.

(2) ¹Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²Hierfür ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. ³Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

(4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Gesetz.

(5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 11. November 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

100-1-I

**Gesetz
zur Änderung der
Verfassung des Freistaates Bayern
– Angemessene Finanzausstattung der Gemeinden –**

Vom 11. November 2013

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 83 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Staat gewährleistet den Gemeinden im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit eine angemessene Finanzausstattung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 11. November 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

H o r s t S e e h o f e r

2030-2-25-F

Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom 6. November 2013

Auf Grund von Art. 93 und 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), und Art. 44 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366, BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. September 2013 (GVBl S. 625), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, jährlich 30 Arbeitstage.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Für Beamte auf Widerruf oder Probe im Vorbereitungsdienst sowie für Dienstanfänger beträgt der Erholungsurlaub abweichend von Abs. 1 jährlich 27 Arbeitstage; soweit diese Beamten während des Vorbereitungsdienstes Schichtdienst leisten, erhöht sich der Erholungsurlaub im zweiten und dritten Jahr des Vorbereitungsdienstes auf jährlich 28 Arbeitstage. ²Im Jahr der Beendigung des Vorbereitungsdienstes finden für die Berechnung des Urlaubsanspruchs Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 sinngemäß Anwendung.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden Abs. 3 bis 7.

2. In § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „§ 3 Abs. 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil werden die Worte „Im Sinn des § 7“ durch die Worte „Im Sinn dieser Verordnung“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte

„440 Nachtdienststunden 5 Arbeitstage

500 Nachtdienststunden 6 Arbeitstage“

gestrichen.

5. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen“ durch die Worte „Bayerische Mutterschutzverordnung (BayMuttSchV)“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „§ 3 Abs. 1“ die Worte „sowie 2“ eingefügt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „der Bayerischen Mutterschutzverordnung“ durch die Abkürzung „BayMuttSchV“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit, kann unbeschadet von Satz 3 nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. ³Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Beschäftigungsverbote nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BayMuttSchV auch ohne Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden; die vorzeitige Beendigung soll dem Dienstvorgesetzten von der Beamtin rechtzeitig mitgeteilt werden.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Verlängerung“ die Worte „der Elternzeit“ eingefügt.

7. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „ergänzende Fürsorgeleistung“ durch das Wort „Ballungsraumzulage“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl I S. 502)“ durch die Worte „Bayerischen Heilverfahrensverordnung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „ergänzende Fürsorgeleistung“ durch das Wort „Ballungsraumzulage“ ersetzt.
9. In § 20 werden die Worte „ergänzende Fürsorgeleistung“ durch das Wort „Ballungsraumzulage“ ersetzt.
10. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkräfttreten,“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Erholungsurlaub im Urlaubsjahr 2013 beträgt für Beamte auf Widerruf oder Probe im Vorbereitungsdienst sowie für Dienstanfänger, die vor dem 1. Januar 1984 geboren sind und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, 30 Arbeitstage.“

§ 2

Änderung der Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverordnung

§ 2 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverord-

nung vom 15. Dezember 2009 (GVBl S. 643) zur Neufassung von § 7 Abs. 5 Satz 2 der Urlaubsverordnung wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 1 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2011,
2. § 1 Nr. 6 Buchst. c mit Wirkung vom 18. September 2012,
3. § 2 am 31. Dezember 2013 und
4. § 1 Nr. 4 am 1. Januar 2014

in Kraft.

(3) § 26 Abs. 2 der Urlaubsverordnung in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

München, den 6. November 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 24. Oktober 2013

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl S. 420, BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 7. Oktober 2013 (GVBl S. 635), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ständige Ausschüsse sind für folgende Angelegenheiten zu bilden:

1. Staatshaushalt und Finanzfragen,
2. Verfassung, Recht und Parlamentsfragen,
3. Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport,
4. Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie,
5. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
6. Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration,
7. Wissenschaft und Kunst,
8. Bildung und Kultus,
9. Fragen des öffentlichen Dienstes,

10. Eingaben und Beschwerden,

11. Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen,

12. Umwelt und Verbraucherschutz,

13. Gesundheit und Pflege.“

2. In § 47 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 55 Sätze 2 und 3, § 60 Abs. 2 Satz 4, § 81 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 6, § 84 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, § 87 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, §§ 90, 93 Abs. 2 Satz 1, § 93a Satz 1, § 94 Satz 1, § 126 Abs. 3 Sätze 1 und 2, §§ 149, 150 Satz 2 und § 195 werden die Worte „Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Verfassung, Recht und Parlamentsfragen“ ersetzt.

3. In § 148 Satz 2 werden die Worte „Kommunale Fragen und Innere Sicherheit“ durch die Worte „Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport“ ersetzt.

München, den 24. Oktober 2013

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Barbara S t a m m

2126-8-1-UG

Berichtigung

In § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 26. September 2013 (GVBl S. 621, BayRS 2126-8-1-UG) werden die Worte „§ 18 Abs. 4 Satz 4“ durch die Worte „§ 18 Satz 4“ ersetzt.

München, den 21. Oktober 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Michael Höhenberger, Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
